

**WAT-SCHRAUBEN**  
Industriebedarf GmbH & Co. KG

**Qualitätssicherungsvereinbarung**

Zwischen der Firma

WAT-SCHRAUBEN Industriebedarf GmbH & Co. KG  
Mausegatt 18 – 20  
44866 Bochum-Wattenscheid

- nachfolgend WAT genannt -

und der Firma

N.N.

- nachfolgend Verkäufer genannt -

wird eine Vereinbarung zur Sicherung der Qualität der vom Verkäufer gelieferten Teile und Baugruppen abgeschlossen. Ausgesprochenes Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Aufwand für die Sicherstellung der Qualität auf einem absoluten Minimum zu halten. Damit soll unter dem Gesichtspunkt der Gesamtkostenoptimierung gemeinsam ein Beitrag zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten aus dem Hause WAT geleistet werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass Qualität und Zuverlässigkeit von Produkten aus dem Hause WAT bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden kann, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Herstellungsstufen im Sinne einer Rationalisierungsgemeinschaft verbessert, das anzuwendende Qualitätssicherungssystem und die Prüfverfahren festgeschrieben, sowie Durchlaufzeiten verkürzt und Doppelprüfungen vermieden werden.

Nachfolgend sind die Vereinbarungen aufgeführt, die das Vorgehen und die Maßnahmen beider Partner beschreiben, welche zur Erreichung des gemeinsam definierten Qualitätszieles dient.

**Basis der Qualitätsforderungen**

1.

WAT wird dem Verkäufer alle für die Herstellung der Teile und Baugruppen notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Werknormen, zur Verfügung stellen. Die Spezifikation der bestellten Teile geht aus der schriftlichen Bestellung hervor. Der Verkäufer wird die Aktualität der Unterlagen, insbesondere die Übereinstimmung mit den Angaben zum Index auf der Bestellung, überwachen. Im Falle, dass Abweichungen auftreten, wird der Verkäufer von WAT die aktuellen Dokumente anfordern.

2.

WAT wird vom Verkäufer über jede Änderung von verwendeten Werkstoffen, eingesetzten Zulieferteilen und eingesetzten Fertigungsverfahren rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens informiert und gefragt, ob eine neue Bemusterung erfolgen soll. WAT wird umgehend entscheiden, ob das notwendig ist.

### **Qualitätssicherung beim Verkäufer**

3.

Der Verkäufer wird die Teile und Baugruppen nach den Regeln seines QS-Systems herstellen und prüfen. Sofern in den vereinbarten technischen Bestellunterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen. Der Verkäufer hat seine Prüfmethode derart auf die vereinbarten Spezifikationen bzw. Zeichnungsforderungen abzustimmen, dass eine Anlieferung fehlerhafter oder mit Qualitätsmängeln behafteter Teile ausgeschlossen ist.

4.

Der Verkäufer wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Art und Prüfung, Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen anfertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verfügbar halten. Der Verkäufer wird WAT auf Wunsch vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen gewähren und gewünschte Muster aushändigen. WAT kann im Bedarfsfalle auf die Unterstützung des Verkäufers bei der Auswertung der Aufzeichnungen und Muster rechnen.

5.

Der Verkäufer wird Mitarbeitern von WAT zur Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems Zutritt zu seinen Betriebsstätten und -anlagen gewähren (Qualitätsaudit). WAT wird den Besuch rechtzeitig ankündigen.

6.

Der Verkäufer wird WAT den Ansprechpartner in Fragen der Qualitätssicherung benennen.

7.

Treten im Fertigungsprozess beim Verkäufer trotz Einhaltung des Qualitätssicherungssystems Abweichungen zu den gestellten Anforderungen auf, teilt der Verkäufer dies WAT schriftlich mit. Im Einzelfall kann nach Prüfung eine Sonderfreigabe durch WAT erteilt werden. Diese Sonderfreigabe ist über die Abteilung Einkauf, den dort zuständigen Facheinkäufer, einzuholen. Teile oder Baugruppen, die abweichend von den Bestellangaben angeliefert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

"Achtung!! Sonderfreigabe durch WAT !!

Abweichung gegenüber Bestellung in folgenden Punkten: .....

## **Erstmusterprüfungen und Freigaben**

8.

Vor der ersten Serienlieferung neuer oder geänderter Teile und Baugruppen und vor der Erstlieferung aus neuen oder geänderten Werkzeugen bzw. Herstellverfahren oder Werkstoffen (s. auch Pkt. 2) wird der Verkäufer Erstmuster mit einem Erstmusterprüfbericht analog den Vorgaben des VDA zur Freigabe bei WAT vorstellen. Die Erstmuster müssen - soweit möglich - unter Serienbedingungen hergestellt werden. Die Anlieferung der Teile hat separat mit deutlicher Kennzeichnung "Erstmuster zur Prüfung" zu erfolgen. In der Regel genügt ein komplett vermessenes Erstmuster. Die Ergebnisse der Erstmusterprüfung sind im Prüfbericht zu dokumentieren.

Die Serienproduktion beim Verkäufer soll erst nach Vorliegen eines Freigabebescheides durch WAT erfolgen. Wird dennoch mit der Serienproduktion vor Freigabe begonnen, so trägt der Verkäufer das volle Risiko.

## **Wareneingangsprüfung bei WAT**

9.

Da die Prüfungen im Hause des Verkäufers die Qualität der Teile und Baugruppen gewährleisten, kann die Eingangsprüfung bei WAT auf die Überprüfung von

- Identität
- Menge der Teile
- äußerlich erkennbare Transportschäden

beschränkt werden. Entdeckt WAT bei diesen Prüfungen einen Schaden oder Fehler, wird dem Verkäufer dieser Mangel unverzüglich angezeigt. WAT obliegen darüber hinaus keine weiteren Prüfungen zu den in den Punkten 1. und 2. dieser Vereinbarung beschriebenen Spezifikationen.

10.

Unabhängig davon können selbstverständlich Teile oder Baugruppen, die im Rahmen von Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellt werden, zu Lasten des Verkäufers zurückgesandt werden. In diesem Fall ist WAT berechtigt, neben dem reinen Materialwert einen Anteil der Abwicklungskosten in Höhe von 100,00 EURO pro Schadensfall (Kontrollbericht) in Rechnung zu stellen.

11.

Ist aufgrund der Dringlichkeit von Teilen eine Rücklieferung an den Verkäufer nicht mehr möglich, kann WAT nach vorheriger Absprache mit dem Verkäufer die Nacharbeit der Teile selbst vornehmen. Die Nacharbeitskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

## **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung**

12.

Der Verkäufer sichert zu, dass die Teile und Baugruppen während des gesamten Herstellungsprozesses sowie bei Handhabung, Lagerung, Transport und Versand gemäß dem jeweiligen Stand der Technik mit den erforderlichen Maßnahmen gegen Beschädigung oder Qualitätsbeeinträchtigung geschützt sind.

13.

Bezeichnung und Verpackung der Teile und Baugruppen sind analog der Werknormen von WAT vorzunehmen. Die Verpackung muss die Teile und Baugruppen gegen Beschädigung und Beeinträchtigung der Verwendbarkeit schützen.

## **Lieferfristen, Liefertermine**

14.

Vereinbarte Liefertermine verstehen sich bei WAT eintreffend. Erkennt der Verkäufer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er WAT dies unverzüglich mitzuteilen.

## **Produkthaftung**

15.

Für die Haftung des Verkäufers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen von WAT zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Verkäufer, soweit er rechtlich verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang wird der Verkäufer nochmals darauf hingewiesen, zur Risikoabsicherung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolice erhält WAT.

## **Geheimhaltung**

16.

Beide Partner kommen überein, die in dieser Vereinbarung getroffenen Absprachen vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus werden die Partner alle Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten, nur für Zwecke der erfolgreichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit verwenden, und mit der gleichen Sorgfalt, wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse, gegenüber Dritten geheim halten. Dies gilt insbesondere für Werknormen und Zeichnungsangaben.

**Geltungsdauer und -bereich**

17.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen des Verkäufers, die nach Inkrafttreten von WAT bestellt werden, und alle Bestellungen, die vor Beendigung dieser Vereinbarung erfolgen.

18.

Diese Vereinbarung ist Teil aller Verträge zur Herstellung und Lieferung von Teilen und Baugruppen, die WAT mit dem Verkäufer schließt. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall auf diese Vereinbarung nicht besonders Bezug genommen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel WAT

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel Verkäufer